

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
Bereich 4.2 Rieselbetrieb Steinhof
Celler Heerstraße 337
38100 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Steigüber

Zimmer: E 23

Telefon: 470-6323

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-5.2

Tag

8.03.2016

Naturnahe Umgestaltung der Mittelriede am Tafelmakerweg – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 26. August 2015 erteile ich Ihnen für die naturnahe Umgestaltung der Mittelriede am Tafelmakerweg zwischen Mutterkamp und Grünwaldstraße die

Plangenehmigung

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken: Gemarkung Riddagshausen, Flur 3, Flurstücke 94/11, 94/12, 95/1, 105/1, 105/2, 105/3, 133/4, 136/2, 136/3, 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 169/6, 169/7, 169/8, 169/9, 169/10, 266/1, 266/2 und 339/170.

Die Mittelriede_{alt} bleibt ein Gewässer II. Ordnung.

Die Mittelriede_{neu} ist ein Gewässer II. Ordnung.

Unterhaltungspflichtig für die Mittelriede_{alt} und die Mittelriede_{neu} ist die Stadt Braunschweig.

Diese Plangenehmigung beinhaltet die für Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen für Maßnahmen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Wabe/Mittelriede und die erforderlichen Baugenehmigungen.

Diese Plangenehmigung beinhaltet die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Prinz-Albrecht-Park mit dem Nußberggelände und der südlichen Aue der Wabe und Mittelriede“.

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

1. Anlagen

1. Antrag (2 Seiten)
2. Erläuterungsbericht (2 Seiten)
3. Übersichtskarte M = 1 : 20.000
4. Flurstücke
5. Lageplan M = 1 : 1.000
6. Querprofile 2+572 bis 3+298 M = 1 : 200
7. Schnitte A-A bis D-D M = 1 : 100
8. Längsprofil Mittelriede M = 1 : 500/50
9. Längsprofil Entwässerungsgraben M = 1 : 1.000/100

2. Auflagen

1. Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310, E-Mail michael.stephan@braunschweig.de) spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben meiner Unteren Wasserbehörde zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Meiner Unteren Wasserbehörde ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.
4. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Rechtzeitig vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen ist in Abstimmung mit meiner Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) eine Kampfmittelondierung auf den entsprechenden Flächen durchzuführen. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) nachzuweisen, dass im Baubereich der Kampfmittelverdacht ausgeräumt wurde.
7. Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Böschungs- und Sohlbereiche der nicht überplanten, bestehenden Gewässer, sind nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

8. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch meine Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) verzichtet werden, wenn meiner Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.
9. Die Ausführungsplanung ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) spätestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Zustimmung schriftlich vorzulegen.
10. Unter dem Aspekt des Fischschutzes ist spätestens ab einer hälftigen Aufteilung der zufließenden Wassermenge auf Mittelriede_{alt} und Mittelriede_{neu}, nach Rücksprache mit dem fischereiberechtigten Klub Braunschweiger Fischer, eine Fischbestandsbergung in der Mittelriede_{alt} nach Vorgabe meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) durchzuführen.
11. Der Baubeginn der Herstellung des Entwässerungsgrabens im Bereich des Stichgrabens (Karlskanal) ist dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Oppermann, Telefon 0531 121606-14, E-Mail martin.oppermann@nld.niedersachsen.de) zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, so dass das Landesamt die Bodenbewegungen in diesem Abschnitt dokumentieren kann.
12. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet „Prinz-Albrecht-Park mit dem Nußberggelände und der südlichen Aue der Wabe und Mittelriede“ sind so gering wie möglich zu halten. Schäden an den genutzten Flächen und Zuwegungen sind von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten zu beseitigen und zwar innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Gesamtmaßnahme.
13. Die Bauarbeiten sind in den Bereichen der geschützten Biotop unter Schonung dieser Biotop durchzuführen.
14. Ein unnötiges Laufenlassen der Motoren der eingesetzten Kraftfahrzeuge hat zu unterbleiben.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit plangenehmigten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung der Mittelriede entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.

4. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege durchzuführen.
5. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG¹ zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
6. Die Vorhabenträgerin hat bei einem Gewässerausbau die zu erhaltenen Anlagen am Gewässer auf ihre Kosten dem neuen Zustand anzupassen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass weder der Boden noch das Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Öle, Fette, Treibstoffe, usw. verunreinigt werden dürfen. Ebenso sollten Trübungen vermieden werden.
8. Hinsichtlich der Gestaltung des neuen Gewässerlaufes ist darauf zu achten, dass die ökologischen Ansprüche aller in der Liste der potenziell natürlichen Fischfauna aufgeführten Arten berücksichtigt werden. Die potenziell natürliche Artenzusammensetzung entspricht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-WRRL gleichzeitig der Referenzfischfauna für abzuleitende Maßnahmen. Sie ist ebenfalls bei Ausbauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass die in der Referenz genannten Arten bei Planungen etc. auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie aktuell nicht oder nur in sehr begrenztem Maße vorkommen.
9. Nach Fertigstellung der Mittelriede_{neu} sollte die Einleitung des Wassers in den neuen Lauf nicht plötzlich passieren. Es wäre vorteilhaft, wenn das neue Gerinne sukzessive über mehrere Tage mit einer langsam zunehmenden Wassermenge beaufschlagt werden würde.
10. Die Anforderungen des Denkmalschutzes sind zu beachten. Alle wasserbaulichen, erdbewegenden Arbeiten, Pflanzarbeiten und sonstigen Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer engen Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkpflege.
11. Mit der Herstellung eines neuen Gewässers geht nach § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einher. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu.
12. Es wird angeregt, im Anschluss an die Renaturierungsmaßnahmen nach etwa einem und nach drei Jahren in Abstimmung mit dem LAVES – Dezernat Binnenfischerei eine fischereiliche Erfolgskontrolle in dem neuen Fließgewässerabschnitt durchzuführen.
13. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit dem fischereiberechtigten Fischereiverein in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
14. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) zu stellen.

5. Begründung

Die Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden unter Punkt 5.1 aufgelistet und aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie sind entsprechend ihres Eingangs chronologisch geordnet.

Unter Punkt 5.2 erfolgt eine abschließende Bewertung der Planung. Hier erfolgt die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Eingegangene Stellungnahmen, Äußerungen, Einwendungen und Hinweise

Stellungnahme vom 28.09.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Kampfmittel

„Im Bereich der beabsichtigten Erdarbeiten besteht der Verdacht auf Kampfmittel aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges. Nach Entfernung von Pflanzenbewuchs sind im Bereich der Arbeitsflächen Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Aus Sicherheitsgründen sind die Erdarbeiten baubegleitend auf Kampfmittel zu überwachen. In Höhe von Arbeitssohlen sind Sohlensondierungen auf Kampfmittel durchzuführen.“



Mittelriede.pdf

Genehmigungsbehörde

In die wasserrechtliche Plangenehmigung wird eine entsprechende Auflage aufgenommen.

Stellungnahme vom 28.09.2015 – Klub Braunschweiger Fischer e. V.

„Der Klub Braunschweiger Fischer e.V. als Fischereiberechtigter in Wabe und Mittelriede und die ARGE Oker e.V. als Zusammenschluss der größten Vereine dieser Region, begrüßen ausdrücklich jede Maßnahme die zu einer Verbesserung der Gewässerstruktur führt.

Gerade das Okersystem mit seinen Nebenbächen, die zum Teil Kanalartig fließen, können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass unsere Gewässerqualität und die Artenvielfalt verbessert werden. Darum kann man solche Maßnahmen nur begrüßen und um eine zügige Umsetzung nachsuchen.

In einem Gespräch mit dem Landessportfischerverband haben wir dazu Stellung bezogen. Er wird sich diesbezüglich ebenfalls mit Ihnen in Verbindung und eine Stellungnahme abgeben.

Unser Wunsch besteht darin, dass wir gern in Gesprächsrunden, soweit sie vorgesehen sind, einbezogen werden möchten.“

Genehmigungsbehörde

Der Klub Braunschweiger Fischer e. V. wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die angekündigte Stellungnahme des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e. V. ist eingegangen.

Stellungnahme vom 29.09.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Stadtplanung

„Aus Sicht der Abteilung Stadtplanung bestehen keine Bedenken.“

Genehmigungsbehörde

Wird zur Kenntnis genommen. Kein Handlungsbedarf.

Stellungnahme vom 29.09.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Straßenverkehr

„Der Antrag in der oben aufgeführten Angelegenheit wurde auch mir mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Belange der Abt. Straßenverkehr sind aus meiner Sicht nicht betroffen.“

Genehmigungsbehörde

Wird zur Kenntnis genommen. Kein Handlungsbedarf.

Stellungnahme vom 2.10.2015 – Aktion Fischotterschutz e. V.

„Die Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt.“

Bei der Verlegung des Entwässerungsgrabens müssen einige Auflagen beachtet werden. Solche Gräben können seltene oder geschützte Arten unter den Wasserpflanzen, Mollusken, Kleinfischen, Krebstieren und Insekten beherbergen.

Auflagen:

- 1. Stichprobenartige Erfassung der Fauna und Flora des Grabens.*
- 2. Umsetzen von relevanten Tier- und Pflanzenarten in den neuen Verlauf bzw. eine ökologische Baubegleitung bei den Verfüllungsmaßnahmen.“*

Genehmigungsbehörde

Entsprechende Auflagen werden in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Die nach Umgestaltung bis Mittelwasser abgetrennten Gewässerteile der jetzigen Mittelriede bleiben unterwasserseitig angeschlossen, ein Abwandern der hier vorhandenen Fauna ist also möglich. Die Maßnahme wird von der Unteren Naturschutzbehörde begleitet.

Stellungnahme vom 8.10.2015 – Stadt Braunschweig, Referat Stadtbild und Denkmalpflege

„Das gültige Verzeichnis der Kulturdenkmale, Teil I, 1: Baudenkmale gemäß §3 (2) und (3) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) enthält für den Planbereich bzw. direkt an ihn angrenzend keine Einträge.“

Der Belang Denkmalschutz beinhaltet die Bodendenkmalpflege. Zum Teilaspekt Bodendenkmalpflege habe ich das zuständige Nds. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Von dort wird mitge-

teilt, dass mit dem Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt sind. Unabhängig davon weise ich auf den § 14 NDSchG (Bodenfunde) hin.

Die zu erteilende Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 70 Wasserhaushaltsgesetz schließt die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG ein, bzw. ersetzt diese. Gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG kann eine Plangenehmigung an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn u. a. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Das Referat Stadtbild und Denkmalpflege nimmt die Aufgabe „TÖB Denkmalschutz und Denkmalpflege“ wahr.

Der beantragten Maßnahme „Renaturierung der Mittelriede am Tafelmakerweg“ stimme ich von Seiten des Denkmalschutzes zu; das Benehmen ist damit hergestellt.“

Erneute Stellungnahme des Referates Stadtbild und Denkmalpflege vom 1.03.2016

„Die überarbeitete Planung (Stand 24. Feb. 2016) entspricht dem Abstimmungsergebnis der Gesprächsrunde vom 18. Feb. 2016 bei Ihnen im Hause. Insofern habe ich aus dem Belang Denkmalschutz und Denkmalpflege keine Einwände gegen eine wasserrechtliche Plangenehmigung „Renaturierung der Mittelriede am Tafelmakerweg“.

Meine Stellungnahme vom 8. Okt. 2015, wonach Belange des Denkmalschutzes nicht berührt seien, ist aufgrund neuer Erkenntnisse inzwischen als obsolet zu bezeichnen. Bauzeitliche Planzeichnungen sowie erhaltene Teile des Stichkanals zum Nußberg belegen die Existenz dieses Schifffahrtsweges als Teil des Gesamtgebildes „Karls-Kanal“. Seine Erhaltung liegt im denkmalpflegerischen Interesse. Die nunmehr vorgelegte Planung berücksichtigt die Belange der Denkmalpflege ausreichend; gleichzeitig wird durch die Anbindung des Stichkanals an die Mittelriede und durch das Freischneiden der Sichtachse entlang des Stichkanals die Ablesbarkeit/Erlebbarkeit dieses historischen Schifffahrtsweges gesteigert. Die vorgesehenen Hinweistafeln unterstützen dies.“

Genehmigungsbehörde

Die Ergebnisse der Gesprächsrunde sind in die Planung eingeflossen. Die Unterlagen wurden entsprechend überarbeitet.

Eine Auflage zur archäologischen Baubegleitung und ein Hinweis zu Bodenfunden werden in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Stellungnahme vom 12.10.2015 – Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

„Das geplante Vorhaben zur naturnahen Gestaltung der Mittelriede begrüßen wir außerordentlich und haben keine grundsätzlichen Bedenken und Einwände.

Die Mittelriede ist ein vom Klub Braunschweiger Fischer gepachtetes Fischereigewässer. Wir bitten Sie daher, den Angelverein über Stand und Fortgang der Maßnahme zu unterrichten und an allen maßgeblichen Baufortschritten zu beteiligen.“

Genehmigungsbehörde

Der Klub Braunschweiger Fischer e. V. wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnahme vom 13.10.2015 – Stadtheimatpfleger und Stadtteilheimatpfleger Riddags- hausen

„Hier meine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme „Renaturierung der Mittelriede zwischen Mutterkamp und Grünewaldstraße“:

Für mich erschließt sich der Umfang des geplanten Vorhabens nicht. Ein bestehendes System, das funktioniert und das durch den Tafelmakerweg als begleitender Weg der Mittelriede optimal für wassertechnisch notwendige Arbeiten erreichbar ist, soll umgestaltet werden mit dem Ziel einer Renaturierung. Dabei weist die Mittelriede in dem genannten Abschnitt einen leicht kurvigen Verlauf auf, der sich auch mit weitaus geringfügigeren Eingriffen als geplant „naturnäher“ gestalten ließe. Damit würde auch die kostenintensive Verlegung des Entwässerungsgrabens Triangel entfallen.“

Ergänzung vom 22.10.2015

„Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 13.10.2015 ergänze ich meine Stellungnahme wie folgt:

Es liegt mir nunmehr eine Karte aus dem Jahr 1770 aus dem Staatsarchiv Wolfenbüttel vor, die u. a. den ehemaligen Kanal zu Nußberg zeigt. Es ist der erste bildliche Nachweis für den Kanal, der vom Nußberg her kommend in die Mittelriede mündet. Die Mittelriede wurde dann in ihrem Verlauf bis zum Gliesmaroder Turm verbreitert.

Damit kann man den Verlauf der Mittelriede, zumindest im Ausbaubereich, als technisches Denkmal einstufen. Somit verbietet sich aus meiner Sicht die geplante Maßnahme, speziell in diesem Bereich.

Ich werde zusammen mit Professor Meibeyer versuchen, für den vorgenannten Bereich die Denkmalswürdigkeit zu erreichen.“

Genehmigungsbehörde

Die beantragte Renaturierung der Mittelriede entspricht sowohl den wasserwirtschaftlichen Anforderungen aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als auch den naturschutzfachlichen Anforderungen an ein entsprechendes Gewässer.

Sicherlich wären an dem Gewässer auch andere Maßnahmen denkbar. Die vorliegende Planung bietet keinen Anlass, an der Sinnhaftigkeit zu zweifeln.

Das bisherige Gewässer funktioniert zwar hydraulisch, hat aber erhebliche ökologische Defizite. Die Verlegung in die westlich gelegene Sukzessionsfläche ermöglicht insbesondere eine eigenständige Gewässerentwicklung hin zu einem guten Gewässerzustand.

Die Verlegung des Triangelgrabens ist wasserwirtschaftlich unumgänglich, um die bisherige Wasserführung weiter wie bisher zu gewährleisten und die ökologisch sinnvolle Teilverlegung der Mittelriede zu ermöglichen. Die Verlegung ist nach der Kostenberechnung nicht kostenintensiv. Der bisherige Gewässerlauf bleibt in seiner Linienführung erhalten und ist weiterhin als solcher zu erkennen.

Die Ergebnisse der Gesprächsrunde vom 18. Februar 2016 sind in die Planung eingeflossen. Die Unterlagen wurden entsprechend überarbeitet.

Eine Auflage zur archäologischen Baubegleitung und ein Hinweis zu Bodenfunden werden in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Stellungnahme vom 16.10.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtgrün

„Hinsichtlich des o.g. Bauvorhabens bitte ich um Berücksichtigung der durch 67.23 vorgenommenen und noch durchzuführenden Renaturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückbau des am Tafelmakerweg anliegenden Sportplatzes TSC Riddagshausen (der Vorgang ist der Unteren Wasserbehörde bereits bekannt).

Zu diesem Thema hat am 13.10.2015 vor Ort ein Abstimmungstermin mit dem Ing.-Büro Hille & Müller stattgefunden.

Im Zuge dieses Gesprächs wurde es als sinnvoll erachtet, die Lage des vorgesehenen Durchlasses (Tafelmakerweg) zu den östlich gelegenen Vernässungsflächen nochmals zu überprüfen sowie ggf. die Errichtung eines weiteren Durchlasses im Bereich des Wegeabschnitts „Tafelmakerweg“/„An der Wabe“ vorzusehen.

Darüber hinaus soll an dieser Stelle auf ca. ein Dutzend Großpappeln aufmerksam gemacht werden, die allesamt das Ende ihrer Altersphase erreicht haben und die allesamt spätestens im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben baumpflegerisch behandelt werden müssen (Baumfällungen, Kronensicherungsschnitte etc.).“

Genehmigungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem Fachbereich Stadtgrün abgestimmt und wird dies auch zukünftig so fortführen.

Stellungnahme vom 19.10.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Stadtgrün

„Zu den vorliegenden Plänen des Büros für Freiraumplanungen Hille + Müller zur Renaturierung der Mittelriede bestehen seitens der Grünordnungs- und Freiraumplanung grundsätzlich keine Bedenken. Die beiden Verschwenkungen des Gewässerlaufes werden mit Rücksicht auf prägende Bestandsbäume größtenteils über Wiesen geführt. Nur an den Aus- und Eintrittsstellen zum bisherigen Gewässerlauf scheint Gehölzbestand betroffen. Es bleibt darauf hinzuweisen, wo möglich Bestandsbäume zu erhalten sind.

Beim neuen Gewässerlauf, im Besonderen an den Aus- und Eintrittsstellen aus dem alten Flussbett ist auf die Sicherung des Tafelmakerweges bzw. seines Wegebaus zu achten. Zudem wäre es gut, die Möglichkeit zu prüfen, ob man den neuen Gewässerlauf an ein, zwei Stellen vom Tafelmakerweg aus (z. B. über Trittsteine im alten Gewässerlauf der Mittelriede/Flutmulde), erlebbar machen kann.

Die Verwallung und der Lauf des neuen Triangel Entwässerungsgrabens greifen an manchen Stellen doch stark in den Gehölzbestand ein. Hier ist darauf zu achten den Eingriff in den Gehölzbestand so gering wie möglich durchzuführen. Zudem sollte der neu angelegte Wall nach Fertigstellung bepflanzt werden, um einen möglichst geringen Eingriff in das bestehende Landschaftsbild zu erhalten.

Der bestehende Fahrweg im Kleingärtnerverein Soolanger soll zukünftig als potentielle Zufahrt zum Parkplatz und Vereinsheim dienen. Der neue Triangel Entwässerungsgraben läuft unmittelbar an diesem Fahrweg entlang (im Lageplan zwischen Profil 2+572 und Profil 2+701). Beim Bau des neuen Triangel Entwässerungsgrabens muss also zwingend auf den Wegebau des Fahrweges im Kleingärtnerverein Soolanger geachtet werden.“

Genehmigungsbehörde

Entsprechende Auflagen und Hinweise werden in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Soweit möglich werden Bestandsbäume erhalten.

Der Tafelmakerweg wird im Zuge der Baumaßnahmen mit vorhandenen Wasserbausteinen der bisherigen westlichen Böschungssicherung im Bestand gesichert. Ein Erlebbarmachen des umgestalteten Gewässerlaufes über Trittsteine und Totholz ist vorgesehen, Erläuterungen über Infotafeln sind angedacht.

Eine Bepflanzung der neuen Verwallung ist nicht vorgesehen, aber auf Grund des hohen Samen- und Wurzelpotentials voraussichtlich auch entbehrlich. Erforderlichenfalls wird hier nachgesteuert.

Auf den Wegebau des Fahrweges im Kleingärtnerverein Soolanger wird geachtet.

Stellungnahme vom 19.10.2015 – Glatzer Gebirgs-Verein Braunschweig e. V. (Stellungnahme als regional zuständige Stelle des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.)

„Zu den Maßnahmen für die o.g. Renaturierung der Mittelriede bestehen unsererseits keinerlei Bedenken, Anregungen und Hinweise.“

Der ökologische Zustand des Gewässers und das Hochwasserrückhaltevermögen werden durch die Maßnahmen in diesem Bereich verbessert. Es entstehen zusätzliche Lebensräume entlang des Gewässers.

Diese Maßnahmen zur Renaturierung werden somit von uns befürwortet.“

Genehmigungsbehörde

Wird zur Kenntnis genommen. Kein Handlungsbedarf.

Stellungnahme vom 22.10.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde

„Bezug nehmend auf nachstehende E-Mail erfolgt die Stellungnahme der UNB im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens „Renaturierung der Mittelriede am Tafelmakerweg“. Die verspätete Abgabe bitte ich zu entschuldigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hacke oder Herrn Köhler.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Renaturierungsmaßnahme befürwortet. Zu beachten sind bei Erteilung der Plangenehmigung folgende Themen:

Biotopschutz

Im Bereich der geplanten Renaturierungsmaßnahme wurden geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutz (BNatSchG) kartiert. Es handelt sich dabei um die Biotoptypen WWA: Typischer Weiden-Auwald, BAS: Sonstiges Weiden-Auwald-Gebüsch, BAT: typisches Weiden-Auwald-Gebüsch, NRS: Schilf-Landröhricht und NRW: Wasserschwaden-Landröhricht. Teilweise werden diese Biotoptypen gemäß der „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenera-

tionsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste)“ nach Zerstörung als schwer regenerierbar eingestuft (WWA, NRS).

Gem. § 30 Abs. (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen ist langfristig eine Verbesserung des Wasserhaushalts und der Biotopstruktur zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich durch die insgesamt naturnähere Gestaltung der Mittelriede ein kleinflächiger, mosaikartiger Wechsel geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG entwickeln wird. Damit wird der Tatbestand des § 30 BNatSchG nicht erfüllt. Dennoch sind in diesen Bereichen die Bauarbeiten unter Schonung der geschützten Biotope durchzuführen. Ich bitte, dies als Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid aufzunehmen.

Landschaftsschutzgebiet

Der betroffene Streckenabschnitt befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Prinz-Albrecht-Park“. In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten. Insbesondere ist es untersagt, dort die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen und wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Darüber hinaus bedürfen wasserwirtschaftliche Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Insofern wäre bei Erteilung der beantragten Plangenehmigung auch eine naturschutzrechtliche Ausnahme bzw. Zustimmung zu verfügen.

Artenschutz

In diesem Abschnitt der Mittelriede kommt die Grüne Flussjungfer vor. Diese Libellenart gehört zu den Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und wird gemäß NLWKN als Art höchster Priorität eingestuft. Sie bevorzugt Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe. Der Gewässergrund sollte daher feinsandig-kiesig mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sein. Durch die geplante vielfältige, naturnahe Strukturierung des Gewässers mit langsam und schnell fließenden Gewässerabschnitten bleiben die bevorzugten Lebensraumstrukturen der Art nach jetzigem Kenntnisstand erhalten, bzw. werden verbessert. Diese Planung ist daher unbedingt umzusetzen.“

Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Prinz-Albrecht-Park mit dem Nußberggelände und der südlichen Aue der Wabe und Mittelriede“ vom 21. Januar 2016

„Vorbehaltlich der Rechte Dritter stimme ich den Maßnahmen bzgl. der beantragten Renaturierung der Mittelriede am Tafelmakerweg im Landschaftsschutzgebiet „Prinz-Albrecht-Park mit dem Nußberggelände und der südlichen Aue der Wabe und Mittelriede“ entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen zu.

Des Weiteren genehmige ich zum Zwecke der Durchführung der vorgenannten Renaturierung und damit verbundenen Maßnahmen das Befahren des Landschaftsschutzgebietes und der betroffenen Flächen mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen der Fahrzeuge und die Lagerung von Baumaterial auf im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Flächen.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die beantragten Arbeiten dürfen ab sofort durchgeführt werden und sind bis spätestens 29. Februar 2016 abzuschließen.
2. Die Maßnahmen der Renaturierung sind wie mit Schreiben vom 26. August 2015 beantragt und in den von Ihnen eingereichten Planunterlagen dargestellt auszuführen. Davon abweichende Maßnahmen sind ebenso wie eine Verzögerung der Bauarbeiten vorab mit mir abzustimmen.

3. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet sind so gering wie möglich zu halten. Schäden an den genutzten Flächen und Zuwegungen sind von Ihnen auf eigene Kosten zu beseitigen und zwar innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Gesamtmaßnahme.
4. Die Bauarbeiten sind in den Bereichen der geschützten Biotop (s. anliegender Lageplan) unter Schonung dieser durchzuführen.
5. Ein unnötiges Laufenlassen der Motoren der eingesetzten Kraftfahrzeuge hat zu unterbleiben.

Den Widerruf dieser Zustimmung bzw. Genehmigung insbesondere bei Nichteinhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen sowie die Festsetzung weiterer Auflagen behalte ich mir vor.

Begründung:

Mit Schreiben vom 26. August 2015 beantragten Sie die wasserrechtliche Plangenehmigung zum Zwecke der „Renaturierung der Mittelriede am Tafelmakerweg“ auf einem ca. 760 m langen Abschnitt.

Die für die Renaturierung notwendigen Maßnahmen werden in einem Bereich ausgeführt, der sich im Landschaftsschutzgebiet „Prinz-Albrecht-Park mit dem Nußberggelände und der südlichen Aue der Wabe und Mittelriede“ (LSG) befindet. Dieses LSG ist mittels Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. März 1968, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk vom 20. Mai 1968 Seite 42 in der derzeit geltenden Fassung (LSG-VO) unter Schutz gestellt.

Nach § 2 LSG-VO ist es verboten, im geschützten Gebiet die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten. Gem. § 3 Abs. 1 LSG-VO ist es insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Buchst. a) und außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient (Buchst. e) und wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen (Buchst. G). Demnach bedarf es für die Durchführung der von Ihnen beantragten Maßnahmen und das dafür erforderliche Befahren des LSG laut § 3 Abs. 2 LSG-VO einer Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen gem. § 4 Abs. 1 Buchst. g LSG-VO wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt.

Die untere Naturschutzbehörde hat gemäß § 4 Abs. 2 LSG-VO auf Antrag eine Ausnahme zu genehmigen, wenn durch das beantragte Vorhaben weder die Natur geschädigt, der Naturgenuss beeinträchtigt oder die Landschaft verunstaltet wird. Die mit Schreiben vom 26. August 2015 beantragte wasserrechtliche Plangenehmigung werte ich analog als Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und Zustimmung nach der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die naturschutzrechtliche Zustimmung darf gem. § 4 Abs. 2 LSG-VO nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 LSG-VO genannten schädigenden Wirkungen hervorzu-rufen. Sie kann ebenso wie die Ausnahme unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 LSG-VO genannten Schädigungen dienen.

Sofern die von mir verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden und die Ausführung der beantragten Maßnahme wie in Ihrem Antrag samt Planunterlagen dargestellt erfolgt, sind keine schädigende Beeinträchtigung des LSG zu erwarten. Aus diesem Grund erteile ich Ihnen die zur Durchführung erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Zustimmung.

Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 LSG-VO i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 2003 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, bin ich berechtigt, die Ausnahmegenehmigung und Zustimmung mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die Ihnen aufgegebenen Auflagen habe ich festgesetzt, um die Beeinträchtigung der Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Der Vorbehalt des Widerrufs wird aufgrund des § 36 Abs. 2 VwVfG insbesondere für das Eintreten unvorhergesehener Ereignisse und die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen verfügt.

Hinweis

Biotopschutz

Im Bereich der geplanten Renaturierungsmaßnahmen wurden geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung kartiert. Es handelt sich dabei um die Biotoptypen WWA: Typischer Weiden-Auwald, BAS: Sonstiges Weiden-Auwald-Gebüsch, BAT: typisches Weiden-Auwald-Gebüsch, NRS: Schilf-Landröhricht und NRW: Wasserschwaden-Landröhricht. Teilweise werden diese Biotoptypen gemäß der „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste)“ nach Zerstörung als schwer regenerierbar eingestuft (WWA, NRS).

Gem. § 30 Abs. (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen ist langfristig eine Verbesserung des Wasserhaushalts und der Biotopstruktur zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich durch die insgesamt naturnähere Gestaltung der Mittelriede ein kleinflächiger, mosaikartiger Wechsel geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG entwickeln wird. Damit wird kein Verbotstatbestand des § 30 BNatSchG erfüllt. Dennoch sind in diesen Bereichen die Bauarbeiten unter Schonung der geschützten Biotope durchzuführen.“

Genehmigungsbehörde

Entsprechende Auflagen und Hinweise werden in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Stellungnahme vom 23.10.2015 – LAVES Dezernat Binnenfischerei

„Aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei wird das Vorhaben zur Renaturierung der Mittelriede sehr begrüßt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umgestaltung und die Zulassung eigendynamischer Entwicklungen langfristig ein revitalisierendes, naturraumtypisches und artenreiches Fließgewässer entstehen wird. Leider sind die Planunterlagen nicht sehr ausführlich, so dass Einzelheiten zur Gestaltung und Struktur des Gerinnes und zum geplanten Bauablauf nicht daraus hervorgehen.

Ich gehe davon aus, dass die gesamte Baumaßnahme zur Herstellung des Gerinnes, wie bei der Wabe unterhalb von Rautheim auch, nicht in der fließenden Welle durchgeführt wird. Falls das so ist, müssen bis zur Flutung des neuen Gerinnes keine Fischschutzmaßnahmen ergriffen werden. Zur Gestaltung der Sohle sollte naturraumtypisches Sediment in entsprechender Korngrößenverteilung verwendet werden. Es wird empfohlen, zumindest für die Gewässersohle keine scharfkantigen Bruchsteine sondern gerundetes Material zu verwenden.

Hinsichtlich der Gestaltung des neuen Gewässerlaufes ist darauf zu achten, dass die ökologischen Ansprüche aller in der Liste der potenziell natürlichen Fischfauna aufgeführten Arten berücksichtigt werden. Das als Anlage beigefügte Dokument enthält neben der Referenz, die die potenziell natürliche Artenzusammensetzung („Soll-Zustand“) widerspiegelt, auch eine Angabe zur Fischregion. Die potenziell natürliche Artenzusammensetzung entspricht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-WRRL gleichzeitig der Referenzfischfauna für abzuleitende Maßnahmen. Sie ist ebenfalls bei Ausbauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass die in der Referenz genannten Arten bei Planungen etc. auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie aktuell nicht oder nur in sehr begrenztem Maße vorkommen.

Nach Fertigstellung des neuen Gerinnes der Mittelriede sollte die Einleitung des Wassers in den neuen Lauf nicht plötzlich passieren. Es wäre vorteilhaft, wenn das neue Gerinne sukzessive über mehrere Tage mit einer langsam zunehmenden Wassermenge beaufschlagt werden würden. So kann sich das eingebrachte Substrat im Gewässerbett setzen und es können sich erste Fließrinnen und Strukturen ausbilden, ohne dass eine zu hohe Schleppkraft die noch losen Materialien unwiederbringlich ins Unterwasser verdriftet.

Unter dem Aspekt des Fischschutzes sollte spätestens ab einer hälftigen Aufteilung der zufließenden Wassermenge auf beide Gerinne eine Fischbestandsbergung im alten Lauf der Mittelriede vorgesehen werden. Der Klub Braunschweiger Fischer könnte als Pächter des Gewässers (sofern dies noch zutrifft) die erforderliche Elektrobefischung zur Bergung und Umsiedelung des Fischbestandes organisieren und durchführen. Es sollte mit der fließenden Welle, beginnend ab dem Abschlag zum neuen Lauf der Mittelriede, gewässerabwärts gefischt werden, um insbesondere größere Fische zu bergen und umzusetzen. Kleinere Fische werden mutmaßlich mit fallendem Wasserstand eigenständig das Gewässer nach unterhalb verlassen oder bei der Elektrobefischung aus dem Gewässer gescheucht.

Falls bei den Bergungs- und Umsiedlungsarbeiten Fischarten gefangen werden, die gemäß Anlage zu § 12 Abs. 3 BiFischO nicht genehmigungsfrei zu besetzen sind, so dürfen diese nicht in den neuen Lauf der Mittelriede oder in andere Oberflächengewässer ausgesetzt werden. Fremdfischarten sind zu entnehmen, tierschutzgerecht zu töten und schadlos zu beseitigen.

Wenn andere Fischarten bei der Bestandsbergung gefangen werden, die zwar in der Anlage zu § 12 Abs. 3 BiFischO gelistet, jedoch nicht gewässertypisch für den Fließgewässertyp der neuen Mittelriede sind (z.B. Brassens, Karpfen, etc.) sollten diese in andere geeignete Gewässer verbracht werden.

Wie aus den Planungsunterlagen hervorgeht, ist die Herstellung eines Sandfanges geplant. Da diese Bereiche mit weichem Sedimenten häufig bevorzugte Habitate der Neunaugenquerder (FFH-Art Anh. II) darstellen, muss bei anstehenden Räumungen des Sandfanges darauf geachtet werden, dass die Querder zuvor geborgen werden.

Da ein völlig neues Gewässer hergestellt wird, entsteht auch ein neues Fischereirecht, welches an das Eigentum der Gewässerparzelle gebunden ist. Dieses Recht existiert fortan neben dem bereits bestehenden Fischereirecht für den alten Mittelriedelauf, sofern dieser nicht vollständig als Gewässer beseitigt wird.

Wenn ein oder mehrere selbstständige Fischereirechte im Grund- und Wasserbuch eingetragen sind, wird das Eigentumsfischereirecht davon überlagert. Ob dies der Fall ist, ist dem Dezernat Binnenfischerei nicht bekannt. Es ist jedoch erforderlich, die fischereirechtlichen Belange gem. §§ 4-9 Nds. FischG in der Plangenehmigung abschließend zu regeln.“

Genehmigungsbehörde

Entsprechende Auflagen und Hinweise werden in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Eine Bestandsbergung ist bisher nicht vorgesehen, da die nach Umgestaltung bis Mittelwasser abgetrennten Gewässerteile der jetzigen Mittelriede unterwasserseitig angeschlossen bleiben und daher ein Abwandern der hier vorhandenen (Fisch-)Fauna möglich ist. Eine Abstimmung mit dem Pächter des Fischereirechtes erfolgt rechtzeitig.

Eine Räumung der Sandfänge ist nicht vorgesehen. Sie sollen lediglich den Sandtrieb der Bauphase abpuffern.

Stellungnahme vom 27.10.2015 – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

„Mit Ihrem Schreiben vom 28.09.2015 per E-Mail baten Sie den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) um Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Sachverhalt

Der Antragsteller, die Stadtentwässerung BS GmbH, beantragt die Renaturierung der Mittelriede am Tafelmakerweg.

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Nach Durchsicht der mir vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass von mir zu vertretene Belange wie Landeseigene Anlagen und Messeinrichtungen zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen sind.

Stellungnahme des GLD

Kernaussage

Nach Sichtung der Unterlagen begrüßt der GLD das Vorhaben ausdrücklich.

Fachliche Hinweise

Gewässerökologie

Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19. Februar 2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OgewV vom 20. Juli 2011) anzuwenden.

Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands/Potentials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Das ökologische Potential der (als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuften) Mittelriede (Wasserkörper-Nr. 15041) wurde aufgrund biologischer Defizite beim Phytobenthos als unbefriedigend beurteilt (s. Bewirtschaftungsplan Weser 2015-2021). Die Allgemeine Degradation und die Güteklasse sind auf Grundlage der Makrozoobenthosbewertung als mäßig eingestuft. Es sind demnach in jedem Fall Maßnahmen zu ergreifen, die das ökologische Potential der Mittelriede verbessern. Vor diesem Hintergrund begrüßt der GLD die Zielsetzungen des Vorhabens ausdrücklich.

Wie schon wiederholt in anderen Verfahren möchte ich auch hier auf die Problematik der richtigen Dimensionierung der Querprofile aufmerksam machen, „die von grundlegender Bedeutung für den Erfolg eines Projektes ist“ (s. NLWKN-Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, S. 84). Auch wenn dieser Aspekt in der vorgelegten Planung grundsätzlich berücksichtigt worden sein

mag, besteht meines Erachtens die Gefahr, dass die gewünschte Eigendynamik durch die weit unterhalb der MW-Linie geplanten Profilaufweitungen (s. Schnitt B-B/D-D) verloren gehen könnte und unerwünschte sedimentative Prozesse überwiegen. Daher rege ich an, die Querprofile auf diesen Aspekt hin quantitativ überprüfen und ggf. anpassen zu lassen, wenn nicht schon in der Planung geschehen. Da der alte Lauf der Mittelriede als Flutmulde bestehen bleiben soll, erscheint es fraglich, ob in den neuen Gewässerverläufen die Aufweitungen als Ausgleich für die Profileinengungen an anderen Stellen in den neuen Verläufen vonnöten sind. Die Beaufschlagung in den alten Mittelriedelauf sollte erst ab Hochwasserabflüssen erfolgen, um die eigendynamischen Prozesse im neuen Lauf optimal zu fördern.

Ein allgemeiner Hinweis zum geplanten Steineinbau: die im Sohlsubstrat lebenden Organismen sind auf das feine Lückensystem zwischen verschiedenen großen naturraumtypischem Rundkorn angewiesen. Schottersteine oder kantige Wasserbausteine mit ihren weiträumigen Abständen sind kein geeignetes Sohl-Strukturelement und sollten allenfalls in Strömungslenkern eingebaut werden. Der Einbau von Kiesstrukturen als Hartsubstrat (in Form von Kiesbänken/-schwällen) wäre neben dem Einbau von Totholz wünschenswert.

Des Weiteren sollten direkt am Ufer wurzelnde Ufergehölze entwickelt und gefördert werden, da einerseits die ins Wasser wachsenden Wurzeln von Erlen und Weiden wichtige Siedelsubstrate für Wirbellose sowie Fischunterstände darstellen, andererseits die Beschattung die Wasserqualität positiv beeinflusst.

Da die Ufer beidseitig gemäß der Schnittpläne relativ flach ausgezogen werden sollen, besteht die Gefahr eines erhöhten Röhrichtaufkommens, v. a. solange noch keine Beschattung durch Uferbäume besteht und die Strömungsgeschwindigkeiten bei übergroßen Profilen zu gering sind. Da Röhrichte im hier zu fördernden Fließgewässertyp 14/15/18 keine bzw. nur eine untergeordnet typische Ufervegetation darstellen, sollten zumindest am Prallhangufer steilere Uferböschungen mit Kolken vorgesehen werden (s. Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen).

In den Plangenehmigungsbescheid sollte folgender Hinweis aufgenommen werden: Die neu geschaffenen Gewässerläufe sind als natürliche Gewässer anzusehen und bleiben Gewässer 2. Ordnung (§ 37 NWG). Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Braunschweig.

Die Unterhaltung der neuen Läufe ist in Absprache mit dem Unterhaltungspflichtigen und dem Träger der Maßnahme auf das allernötigste Mindestmaß zu reduzieren.

Verzeichnisführende Stelle 2. Ordnung

Sollte beabsichtigt sein, Nebenarme, die abzweigen und wieder einmünden, nicht automatisch der Gewässerordnung des Hauptgewässers zuzuordnen, so sind die Nebenarme unter der Voraussetzung der Zustimmung des dann zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und der Wasserbehörde per Antrag des Vorhabenträgers ggf. abzustufen.

Der Antrag auf Abstufung wäre dann bei Herrn Bublitz im NLWKN in Braunschweig einzureichen. Eine Nebenbestimmung wäre entsprechend zu formulieren.

Es wird gebeten, die Fertigstellung der Maßnahme dem NLWKN-Bst. Süd, AB III.2, zur Fortschreibung des Maßnahmenkatasters anzuzeigen. Die erforderlichen Angaben erbitte ich vorher bei Frau Wolff abzufragen.

Gerne stehen Ihnen Frau Wolff zu Fragen der Gewässerökologie (Tel.: 0531/8665-4325, claudia.wolff@nlwkn-bs.niedersachsen.de) und Herr Bublitz zu Fragen der Verzeichnisführende Stelle 2. Ordnung (Tel.: 0531/8665-4321, Dietmar.Bublitz@nlwkn-bs.niedersachsen.de) für Rückfragen zur Verfügung.

Ich möchte Sie bitten, mich im weiteren Verfahren zu beteiligen.“

Genehmigungsbehörde

Entsprechende Auflagen und Hinweise werden in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Der Anregung folgend, werden die geplanten Querprofile hinsichtlich ihrer erforderlichen Leistungsfähigkeit überprüft und ggf. verkleinert, um eigendynamische Prozesse zu fördern. Partielle Aufweitungen sind jedoch auch Bestandteil natürlicher Gewässerläufe, sie bleiben untergeordnet vorgesehen.

Die Uferprofile außerhalb der geplanten Sandfänge/Aufweitungen sollen nicht beidseitig abgeflacht werden. In Prallhangbereichen werden steile Ufer mit Kolken vorgesehen.

Die Ausleitung in den alten Mittelriedelauf muss bereits oberhalb Mittelwasser erfolgen, um keinen Rückstau in den oberliegenden, bereits umgestalteten Gewässerlauf zu erzeugen. Dies wäre kontraproduktiv.

Der Einbau von Kiesstrukturen ist vorgesehen, kantige Wasserbausteine werden lediglich aus der bestehenden westlichen Mittelriedeböschung geborgen und zur Sicherung des Tafelmakerweges und für die Schwellen unterhalb der Ausleitung verwendet.

In Teilbereichen ist die Pflanzung von Ufergehölzen geplant.

Die neu geschaffenen Gewässerläufe sind als natürliche Gewässer anzusehen und sind Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist die Stadt Braunschweig. Die Unterhaltung der neuen Läufe ist in Absprache mit der Unterhaltungspflichtigen und der Trägerin der Maßnahme auf das allernötigste Mindestmaß zu reduzieren.

5.2 Rechtliche Würdigung

Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH hat für die naturnahe Umgestaltung der Mittelriede am Tafelmakerweg zwischen Mutterkamp und Grünwaldstraße mit Antrag vom 26. August 2015 die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG² bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Absatz 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3 und 3 c UVPG³ in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Nach § 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Satz 1 NUVPG⁴ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes ist für das Vorhaben weder eine standortbezogene noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, da es sich um den naturnahen Ausbau eines Baches handelt.

Die unter Punkt 2 genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG⁵ zulässig und erforderlich.

Der unter Punkt 3 genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Vorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengbiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Umlegung des Triangel-Entwässerungsgrabens im Bereich „Tafelmakerweg“ auf den Flurstücken zwischen Mutterkamp und Grünewaldstraße als Teilmaßnahme des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zur naturnahen Umgestaltung der Mittelriede am Tafelmakerweg zwischen Mutterkamp und Grünewaldstraße habe ich am 8. Oktober 2015 gemäß § 68 WHG i. V. m. § 69 Absatz 2 WHG i. V. m. § 17 WHG vorzeitig zugelassen.

Es lagen zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahmen oder Einwendungen vor bzw. waren zu erwarten, die eine Versagung der Plangenehmigung für die Umlegung des Triangelgrabens bedingt hätten. Ohne die Umlegung des Triangelgrabens ist die naturnahe Umgestaltung der Mittelriede nur sehr eingeschränkt möglich, so dass ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn des Vorhabens bestand.

Die erforderliche Verpflichtung der Antragstellerin, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Plangenehmigung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen, lag mit dem Antrag vom 16. September 2015 vor.

Diese Plangenehmigung ist kein „Angebotsplan“, sondern stellt die zusammenhängend umzusetzende Maßnahme „Naturnahe Umgestaltung der Mittelriede am Tafelmakerweg zwischen Mutterkamp und Grünewaldstraße“ dar. Hierfür ist ein verbindlicher Umsetzungszeitplan erforderlich. Wenn Abschnitte zur Umsetzung gebildet werden sollen, ist dies grundsätzlich zu begründen und der Nachweis zu führen, dass durch die Abschnittsbildung keine Gemeinwohlbelange negativ betroffen sind.

Wenn die Maßnahme länger als fünf Jahre unterbrochen wird, gilt das Vorhaben für sämtliche Beteiligte als endgültig aufgegeben mit der Folge der Aufhebung der Plangenehmigung nach § 77 VwVfG. Auf Dauer dürfen der plangenehmigte und der tatsächliche Zustand nicht auseinander klaffen. Hier wäre seitens der Vorhabenträgerin der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen gehindert war. Insbesondere sind der Wandel des Standes der Technik und der Anspruch an eine verlässliche Gewässerbewirtschaftung zu bedenken.

Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Die Plangenehmigung konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen. Es zeigte sich hier die Bedeutung einer umfangreichen Information der Öffentlichkeit – insbesondere auch durch die sich daraus ergebenden Hinweise aufgrund vorhandener detaillierter Ortskenntnisse.

Sollte sich ein eindeutig durch die naturnahe Umgestaltung bedingter Unterhaltungsmehraufwand ergeben, wäre dieser von der Vorhabenträgerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. ein gutes ökologisches Potential, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten.

Die plangenehmigte naturnahe Umgestaltung dient der Umsetzung der Anforderungen aus der EU WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sind auch für die Landwirtschaft und die Fischerei von großer Bedeutung.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EU WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

6. Kostenentscheidung

Diese Plangenehmigung ist nach den Vorschriften des NVwKostG⁶ kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Verantwortung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenus

Anlagen

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 517), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli
2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesge-
setzblatt I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April
2007 (Nds. GVBl. Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite
102), in der derzeit geltenden Fassung
- 6 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl
Seite 173), in der derzeit geltenden Fassung
- 7 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-WRRL) vom 23.
Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im
Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, Seite 1)